

Schlichtungsstelle bei der Ärztekammer für Burgenland,

Informationsblatt für Patienten

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2002 hat die Ärztekammer für Burgenland eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Patienten gegenüber Ärzten und Krankenanstalten im Burgenland eingerichtet.

Grundsätze:

Die Schlichtungsstelle ist eine freiwillige Einrichtung. Es soll versucht werden, außergerichtlich und relativ formlos zu prüfen, ob ein Behandlungsfehler eines niedergelassenen Arztes oder eines Arztes in einer Krankenanstalt vorliegt und daraus ein Schadenersatzanspruch eines Patienten resultiert. Die Schlichtungsstelle kann aber nur tätig werden, wenn der Arzt oder die Krankenanstalt einem Schlichtungsverfahren zustimmt.

Zusammensetzung:

Die Kommission besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und 3 Beisitzern (ein Mitglied des Ärztekammerpräsidiums, ein weiteres ärztliches Mitglied, der Patienten- und Behindertenanwalt).

Antrag:

Es ist ein **schriftlicher Antrag** an die „**Schlichtungsstelle bei der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Permayerstraße 3**“ erforderlich. Der Antrag sollte beinhalten:

- Name, Adresse, Telefon
- Bezeichnung des Antragsgegners:
 - Name und Anschrift des Arztes, Fachgebiet oder
 - Name der Krankenanstalt, Abteilung
- **Kurze Sachverhaltsdarstellung:**
 - Schildern Sie in kurzen Worten den Vorfall, wenn möglich unter Angabe des jeweiligen Datums.
 - Geben Sie den Grund Ihres Arztbesuches oder Ihres Krankenhausaufenthaltes an, wie bestimmte Schmerzen oder die Einweisungsdiagnose ins Krankenhaus.
 - Geben Sie an, welche Untersuchungen und Behandlungen (wenn möglich mit Datum) durchgeführt wurden und welche aus Ihrer Sicht nicht in Ordnung waren.
 - Geben sie an, inwieweit Sie durch die Behandlung einen Schaden erlitten haben (Schmerzen, Verdienstentgang, sonstiger Aufwand etc.) und dass Sie Schadenersatz fordern, wenn möglich schon unter Angabe der Höhe.
 - Legen Sie die Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen in Kopie bei (z.B. Arztbrief, Befunde etc.).

Verjährung:

Beachten Sie, dass Schadenersatzansprüche innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers verjähren. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass gemäß § 58a Ärztegesetz die Verjährungsfrist vom Tag des Einlangens eines Antrages bei der Schlichtungsstelle bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle, längstens aber für 18 Monate, gehemmt ist.

Verfahren:

Nach Einlangen Ihres Antrages wird vorerst in nicht parteienöffentlicher Sitzung beschlossen, welche Beweise aufgenommen werden. In der Regel wird ein medizinischer Sachverständiger bestellt.

Falls eine entsprechende Erklärung in Ihrem Antrag noch nicht enthalten ist, werden Sie von der Ärztekammer aufgefordert werden, zu erklären,

- dass Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen mit der Einholung und Weitergabe der entscheidungsnotwendigen Daten und Informationen (z.B. Krankengeschichte) einverstanden sind,
- dass Sie bereit sind, sich einer eventuellen Untersuchung durch den Sachverständigen zu unterziehen,
- dass noch kein Gerichtsverfahren anhängig ist, wenn ja Ruhen des Verfahrens vereinbart wurde bzw. dass Sie die Schlichtungsstelle von der Einleitung verständigen werden.

Es folgt eine mündliche Verhandlung, zu der Sie geladen werden. Ebenso werden der Antragsgegner (Arzt oder Krankenanstalt), ein Vertreter der Haftpflichtversicherung des Antraggegners und der Sachverständige geladen.

In der mündlichen Verhandlung werden Sie aufgefordert werden, Ihr Anliegen nochmals vorzubringen oder zu ergänzen. Ebenso kommt der Antragsgegner zu Wort.

Werden von den Anwesenden keine Fragen zum Sachverhalt mehr gestellt, wird der Sachverständige sein Gutachten mündlich vorbringen. Auch an den Gutachter können Fragen gestellt werden.

Nach der mündlichen Verhandlung wird sich die Kommission zur Beratung zurückziehen und nach dem Ermittlungsverfahren und auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens einen „Streitbereinigungsvorschlag“ erstellen.

Der Vorschlag der Kommission muss nicht akzeptiert werden. Es gibt aber kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung.

Kosten:

Als Antragsteller entstehen Ihnen keine Verfahrenskosten. Die Kosten für Ihren Sachaufwand, wie Porto, Reisekosten etc. sowie die Kosten einer etwaigen anwaltlichen Vertretung müssen Sie selbst tragen.

Sonstiges:

Sind Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden, bleibt Ihnen selbstverständlich der Rechtsweg (Klage) offen.

Sollte sich in einem Verfahren gegen eine öffentliche Krankenanstalt herausstellen, dass zwar kein zivilrechtlicher Anspruch besteht, aber „die Haftung nicht eindeutig ist“, gibt es noch die Möglichkeit einer Entschädigung aus dem „Patientenentschädigungsfonds“ beim Land (Hiezu gibt es ein eigenes Informationsblatt).

Genauere Informationen erhalten Sie bei der

Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland

7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2

Tel.: 057/600-2153

Fax: 057/600-2171

post.patientenanwalt@bgld.gv.at

und bei der

Ärzttekammer für Burgenland

7000 Eisenstadt, Permayerstraße 3

Tel.: 02682/62521

Fax: 02682/62521-90

office@aekbgld.at